

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Expertenkommission zur Zukunft der Behörde  
des Bundesbeauftragten für die Unterlagen  
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Sitzung am 12. März 2015

Aus systematischen Gründen möchte ich zunächst auf die Lösungen von StUG, Archivrecht und Datenschutzrecht für den angesprochenen Zielkonflikt und die damit verbundenen Einzelfragen eingehen, danach erst auf den Widerspruch von Datenschutz und Forschungsfreiheit.

***Welche Lösungen bieten StUG, Archivrecht und Datenschutzrecht für den Zielkonflikt zwischen informationellem Selbstbestimmungsrecht von Personen, also dem Gebot zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem Interesse an Informationen über das eigene Schicksal einerseits und dem Interesse der Gesellschaft an einer Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit mit Hilfe von authentischem Archivgut andererseits?***

*Verhältnis der Rechtsmaterien zueinander*

Das Datenschutzrecht in seiner derzeitigen Form, aber auch die künftige Europäische Datenschutz-Grundverordnung (die nach ihrem zu erwartenden Inkrafttreten in den nächsten Monaten wohl unmittelbare Geltung auch für die hier zu behandelnde Materie haben dürfte) regelt den Umgang mit Daten und den sie enthaltenden Datenträgern (Unterlagen) im Rahmen der aktuellen Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen bzw. der konkreten Abwicklung privater Rechtsverhältnisse. Der Geltungsbereich reicht daher von der Erhebung der Daten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Daten für

diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. In allen Verarbeitungsphasen, also bereits bei der Erhebung, sind insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Erforderlichkeit für die jeweiligen Zwecke und der Nachvollziehbarkeit für die betroffene Person zu berücksichtigen. Daten, die auf rechtswidrige Weise zustande gekommen oder verarbeitet worden sind, oder die für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen.

Das Archivrecht setzt an dieser Stelle an. Es bietet die Rechtsgrundlage für die Sicherung, Nutzbarmachung und wissenschaftliche Verwertung (§ 1 Bundesarchivgesetz – BArchG - ) derjenigen aus datenschutzrechtlicher Sicht zu löschenden Daten (bzw. zu vernichtenden Unterlagen), denen „bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt“ (§ 3 BArchG) („Archivwürdigkeit“). Die weitere Nutzung für die ursprünglichen Zwecke ist ausgeschlossen. Persönlichkeitsrechte werden primär nicht durch materielle Befugnisnormen, sondern durch formale Nutzungsregelungen gewahrt.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) setzt sich über dieses systematische Verhältnis hinweg. Da der Staatssicherheitsdienst nicht mehr existiert, hätte ohne das StUG von Anfang an Archivrecht gelten müssen, was in der Anfangsphase ja auch vertreten worden ist. Stattdessen wurden neue, eigene Zwecksetzungen definiert (vgl. § 1 Abs. 1 StUG), die vollzugsähnlichen Charakter haben. Damit unterfiel das StUG trotz seiner Archivnähe dem datenschutzrechtlichen Regime. Allerdings erforderten diese Zwecksetzungen erhebliche Abweichungen von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Prinzipien. Der Weiterbestand dieser Abweichungen muss im Hinblick auf eine Neugestaltung des StUG auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei wäre zu überlegen, inwieweit statt der Herstellung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Standards sogleich die persönlichkeitsrechtlichen Regelungen des Archivrechts übernommen werden sollten.

Im Folgenden sollen die dabei relevanten Aspekte betrachtet werden.

### *Auswirkung verfassungswidriger Datenerhebungen*

Die Phase der Datenerhebung hat zwar für die Stasi-Unterlagen keine Relevanz mehr, da alle Unterlagen ja bereits erhoben worden waren und keine neuen Erhebungen mehr stattfanden. Die im Rahmen der Abgabepflicht durch andere Behörden vorzunehmenden Übergaben von Unterlagen können hier vernachlässigt werden. Die im Rahmen der Ausübung von Nutzungsrechten angefallenen Daten unterfallen dem allgemeinen Datenschutzregime.

Allerdings spielen die Umstände der ursprünglichen Erhebung durch die Stasi eine bedeutsame Rolle. Deren Rechtmäßigkeit hat nach allgemeinen Prinzipien entscheidenden Einfluss auf die Zulässigkeit des weiteren Umgangs mit ihnen. Sind Informationen ohne Rechtsgrundlagen oder – etwa in einer rechtsstaatlich defizitären Umgebung – unter Verstoß gegen Menschenrechte (Verletzung der Menschenwürde, des Kernbereichs der Persönlichkeit usw.) erhoben worden, haftet ihnen ein Makel an, der über alle Stufen der Informationsverarbeitung zu berücksichtigen ist. Die vom Staatssicherheitsdienst der DDR gesammelten Daten unterliegen in weitreichendem Umfang diesem Verdikt. Konsequenterweise gab es in Zusammenhang mit den Einigungsverhandlungen Stimmen, die eine Vernichtung aller Daten forderten, insbesondere mit der Zielsetzung, dass diese Daten niemals mehr gegen die Betroffenen verwendet werden dürften.

Allerdings wurden noch zu Zeiten der DDR Interessen formuliert und in Gesetzesform gebracht, die die weitere Aufbewahrung der Daten und deren Nutzung erforderten:

- politische, historische und juristische Aufarbeitung,
- Zugriff für Zwecke der Rehabilitierung,
- Zurverfügungstellung von Beweismitteln für Strafverfahren,
- Gewährleistung der parlamentarischen Kontrolle.

(§ 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Datensicherungsgesetz))

Die Transparenz gegenüber den Betroffenen selbst war nicht als Gesetzeszweck formuliert worden, sondern als Auskunftsanspruch, dem in einem Schadensfall „unverzüglich“ nachzukommen gewesen wäre, im Übrigen erst nach „Abschluss der archivarischen Aufbereitung der Unterlagen“. Erst das gesamtdeutsche StUG rückt an die erste Stelle den Zweck,

- dem Einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit der die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 StUG).

Das endgültige Gesetz enthielt zudem die Zwecksetzung, öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für „die in diesem Gesetz genannten Zwecke“ (gemeint waren über die DDR-Fassung hinaus insbesondere Überprüfungen im Hinblick auf Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst, § 20 f) zur Verfügung zu stellen.

Hinzu kamen des Weiteren die Zwecke, die Öffentlichkeit über das Wirken des MfS zu informieren sowie die Unterlagen für die Forschung zu nutzen.

Die Zwecksetzungen, wie sie formuliert und später auch gehandhabt wurden, machten in Abkehrung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen die Aufbewahrung sämtlicher vorgefundener Unterlagen ohne zeitliche Einschränkung erforderlich, ja führten zu dem Versuch, bereits teilvernichtete Unterlagen wieder zu rekonstruieren bis hin zu einem Forschungsprojekt, diese Arbeit durch speziell entwickelte Informationstechnik erledigen zu lassen.

### *Fortwährende Speicherung*

Der sich daraus ergebende Anspruch auf „Vollständigkeit“ der Daten geht allerdings an der Tatsache vorbei, dass ein Teil der Unterlagen noch vom MfS vernichtet worden war (vermutlich allen voran die besonders brisanten Dokumente) und die vorhandenen elektronischen Daten auf Betreiben des runden Tisches selbst gelöscht wurden.

Eine derart umfassende Aufbewahrung von Datenbeständen, die zudem von Zufälligkeiten geprägt ist, ist dem Informationsrecht fremd.

Die Aufgabe, gleichwohl hinreichendes Material für die historische Forschung zur Verfügung zu stellen, kommt den öffentlichen Archiven zu, auf der Ebene des Bundes dem Bundesarchiv. Zentrales Auswahlkriterium für die Auswahl ist die Archivwürdigkeit, deren Bestimmung dem Sachverstand von Archivaren und Historikern zukommt. Dieser kann auch für einen gewissen Ausgleich für die vorgefundenen Zufälligkeiten sorgen.

### *Zugriffsrechte*

Der Anspruch auf Auskunft (bzw. Einsicht) des Betroffenen in die über ihn gespeicherten Daten ist seit den frühen Diskussionen in den USA ein elementarer Aspekt datenschutzrechtlicher Regelungen, von Autoren mitunter als „Magna Charta“ des Datenschutzes bezeichnet. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und alle anderen Datenschutzgesetze haben diesen Anspruch übernommen, zunächst bestehende generelle Ausnahmen für die Sicherheitsbehörden sind zu Gunsten auf den Einzelfall abgestellter Ausnahmen beseitigt worden.

Die Einführung eines solchen Rechtes bei Umgang mit den Stasiakten war wesentlicher Gegenstand der Erörterungen des Sonderausschusses zur Kontrolle der endgültigen Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS im Jahr 1990.

Er umfasst den Anspruch auf Zugriff auf die eigenen Daten, nicht aber auf personenbezogene Daten anderer Personen welcher Art auch immer.

Auch das Bundesarchivgesetz gewährt auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, allerdings nur soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist.

In beiden Gesetzmaterien findet eine Differenzierung einzelner Personengruppen nicht statt, die Gleichbehandlung aller Betroffenen ist gewährleistet.

Das StUG weicht von diesem Prinzip ab. Es unterscheidet zwischen Betroffenen (im Gegensatz zum allgemeinen Datenschutzrecht nicht alle Personen, über die Daten verarbeitet werden, sondern nur diejenigen, "zu denen der Staatssicherheitsdienst ... Informationen gesammelt hat" - § 6 Abs. 3 S. 1 StUG) und Mitarbeitern (grob formuliert: Opfern und Tätern), kennt aber auch noch andere Kategorien: Dritte, Begünstigte, Personen der Zeitgeschichte. Hinsichtlich der Schutzrechte und der Auskunftsansprüche bestehen hier erhebliche Unterschiede. Während die Betroffenen ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht hinsichtlich ihrer (eigenen!) Daten haben, genießen die Mitarbeiter zwar auch einen Auskunftsanspruch. Aber während die Betroffenen ein volles Einsichtsrecht hinsichtlich der Aktivitäten der Mitarbeiter haben (einschließlich des Rechts auf Entschlüsselung des Klarnamens), müssen in den Unterlagen über die Mitarbeiter selbst die Daten derjenigen anonymisiert werden, die sie selbst zum Beobachtungsobjekt hatten. Die Daten Dritter sind ebenfalls zu anonymisieren (wenn deren Identität aus dem Zusammenhang nicht ohnehin erkennbar ist: Verwandte, Kollegen), nicht aber diejenigen der Begünstigten, die (teils ohne das selbst gewusst zu haben) Vorteile aus dem System genossen haben.

Hierin liegt ein Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das jedem „Einzelnen“ (so die Gesetzessprache für jede Person) gleichermaßen zukommt. Dies mag in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte zunächst hingenommen worden sein, ist nach 25 Jahren Ende der DDR (nicht etwa der Ereignisse, die teilweise viele Jahre früher liegen!) aber grundsätzlich erörterungsbedürftig. Das „überwiegende Allgemeininteresse“, das nach wie vor für diese Differenzierung herangezogen wird erweist sich nicht mehr als tragfähig.

Fragwürdig ist auch der Fortbestand des Auskunfts-, Einsichts- und Herausgaberechts naher Angehöriger Vermisster oder Verstorbener, das zunächst nur zur Reha-

bilitierung, zum Schutze der Persönlichkeitsrechte und zur Aufklärung von deren Schicksal gewährt wurde, seit der 8. Novellierung im Jahr 2011 auch aus „sonstigem berechtigtem Interesse“. Angesichts des höchstpersönlichen Charakters des Auskunftsrechts kennen weder das Datenschutzrecht noch das Archivrecht einen derartigen Anspruch. Die Freigabe des personenbezogenen Archivmaterials 30 Jahre nach dem Tode gibt auch für familiengeschichtliche Interessen Raum.

Das StUG sollte sich hier künftig der archivrechtlichen Regelung anschließen; für nach über 25 Jahren weiterbestehende Rehabilitationsinteressen, die bisher noch nicht wahrgenommen wurden, könnte eine eng begrenzte Ausnahmeklausel gefunden werden.

### *Löschungsanspruch und Gegendarstellung*

Den weitaus meisten Verwaltungs- und Justizzweigen ist es eigen, dass die vorhandenen Unterlagen nach dem Ablauf bestimmter Fristen vernichtet werden. Dies gilt generell, gerade aber dort, wo die Dateiinhalte für die Betroffenen belastend sein können. Das Bundeszentralregistergesetz, das als eines der ersten Datenschutzgesetze in der Bundesrepublik bezeichnet werden kann, sowie der Umgang mit den diesbezüglichen Akten ist hierfür das prominenteste Beispiel.

Gegendarstellungsrecht und Löschungsanspruch stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis: Ersteres macht nur Sinn, wenn ein Löschungsanspruch im Hinblick auf legitime Dokumentationszwecke nicht gewährt wird, ist dann allerdings geboten.

Der im allgemeinen Datenschutzrecht vorgesehene Anspruch auf Löschung bzw. die Verpflichtung hierzu von Amts wegen wird durch das BStUG ausdrücklich ausgeschlossen (§ 43 S. 2). Die im DDR-Sicherungsgesetz vorgesehene (allerdings erheblich gebundene) Ermessensvorschrift, nach der „im Einzelfall ... personenbezogene Daten in Unterlagen auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden“ können (§12 Abs. 2 ff), wurde zwar in das StUG übernommen, aber im Rahmen des 5. Änderungsgesetzes 2002 nahezu unbemerkt gestrichen. Damit besteht derzeit keine Möglichkeit, die Löschung von Daten in Stasi-Unterlagen zu erreichen.

Auch das im DDR-Sicherungsgesetz vorgesehene Gegendarstellungsrecht der Betroffenen ist nur in eingeschränkter Form übernommen worden: Einerseits durch die Verpflichtung des Bundesbeauftragten, festgestellte oder ihm mitgeteilte Unrichtigkeiten „auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen“ (§ 4 Abs. 2 StUG), andererseits durch die allerdings nur gegenüber Rundfunkanstalten des Bundes wirksame presserechtliche Verpflichtung, Gegendarstellungen zu Veröffentlichungen (d.h. bereits vollzogenen Sendungen) diesen (also den archivierten Sendungen) beizufügen und nur bei erneuter Veröffentlichung zusammen mit den ursprünglichen Informationen zu erwähnen (§ 34 Abs. 2 StUG).

Das Archivrecht verweist im Hinblick auf die Vernichtung personenbezogener Angaben auf vorherige Rechtsansprüche Betroffener („bleiben unberührt“, § 4 Bundesarchivgesetz), räumt allerdings einen Gegendarstellungsanspruch bei Bestreiten der Richtigkeit von Angaben ein, der den Unterlagen beizufügen ist.

Die künftige Ausgestaltung des BStUG wird hier eine Lösung finden müssen: Die eigentlich im allgemeinen Datenschutzrecht bestehende Verpflichtung, unrichtige und oder rechtswidrige Daten zumindest auf Antrag der Betroffenen zu löschen, gilt im StUG nicht. Folglich kann der archivrechtliche rückwirkende Vernichtungsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Es bei falschen oder bestrittenen Informationen wie bisher bei einem (eingeschränkten) Gegendarstellungsanspruch zu belassen, erscheint nicht hinnehmbar. Vielmehr wird ein Weg gefunden werden müssen, in diesen Fällen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen zu entsprechen, sei es ohnehin auf dem Weg der Versagung der Archivwürdigkeit, eines wie immer ausgestalteten Widerspruchs zur Überführung der Daten in das Archiv oder einem unmittelbaren konstitutiven Löschungsanspruch gegenüber dem Archiv.

Die Gewährleistung eines Gegendarstellungsanspruchs ohne vorher gelagerte Lösungsmodalitäten entspricht den Anforderungen an eine verfassungsgemäße Ausgestaltung nicht.

## ***Widerspruch von Datenschutz und Forschungsfreiheit***

### *Grundrechtskonkordanz*

Die Frage, wie der Widerspruch von Datenschutz und Forschungsfreiheit zu lösen ist, setzt voraus, dass ein derartiger Widerspruch überhaupt besteht. Eine derartige Kollision des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (und damit ein Bestimmungsrecht der Betroffenen über Gegenstand und Inhalt der Forschung) mit dem der Forschungsfreiheit (Zugriff der Forschung auf alle vorhandenen oder gar noch zu erhebenden personenbezogenen Daten) entsteht jedoch nur dann, wenn man beide Grundrechte absolut und schrankenlos betrachtet.

Dies ist jedoch nie möglich: Wohl jedes Grundrecht, absolut wahrgenommen, würde gegen mehrere andere Grundrechte verstoßen. Das bedeutet, dass vorhandene Kollisionen nicht aufgelöst werden können, sondern die beteiligten Grundrechtspositionen zueinander in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden müssen („Grundrechtskonkordanz“).

### *Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen in BDSG und BArchG*

Die Rechtsmaterien, um die es hier geht – Datenschutzrecht, Archivrecht, StUG - enthalten in Details von einander abweichende Regelungen, wenngleich eine in abstrakter Form formulierte Grundlinie erkennbar ist, die ihnen gemeinsam ist:

Forschung ist frei und legitimiert, allerdings nur so weit, als die schutzwürdigen Belange der in die Forschung einbezogenen Personen nicht überwiegend beeinträchtigt werden. Die damit verbundenen Einzelheiten sind der zugrunde liegenden Struktur der Materien geschuldet:

Das (allgemeine) Datenschutzrecht regelt den forschenden Zugriff auf Daten, die sich im aktuellen Vollzug befinden. Deren Verarbeitung findet ihre Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Verwaltungszweck. Forschung mit diesen Daten ist eine Sekundärnutzung, die den Zweckbindungsgrundsatz verletzt und deshalb einer besonderen Legitimation bedarf:

Das Bundesdatenschutz lässt die (zweckändernde) Verwertung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu, wenn dies „zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann“ (§ 14 Abs. 2 Ziff. 9). Das heißt, dass in der Praxis an das (aktuelle!) wissenschaftliche Interesse ein sehr hoher Maßstab angelegt werden muss, und dies das Persönlichkeitsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegen muss. Unter diesen Voraussetzungen ist allerdings der Zugriff auf beliebige personenbezogene Daten möglich, wobei bei sensiblen Daten (z.B. Daten über politische Meinungen, Gesundheit oder Sexualleben, § 3 Abs. 9 BDSG) auch das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Interesses besonders zu berücksichtigen ist (§ 14 Abs. 5 S. 1 Nr. 2, S.2 BDSG).

Anders im Archivrecht: Forschung im Bereich des Archivrechts betrifft die Frage, ob Daten, die für den Primärvollzug und damit –zweck nicht mehr erforderlich sind und damit eigentlich gelöscht werden müssten. Hier wird Forschung selbst zum Primärzweck. Dies kommt in den Archivgesetzen deutlich zum Ausdruck: „Das Archivgut ... ist ... wissenschaftlich zu verwerten“ (§ 1 BArchG).

Hier ist der Zugriff auf personenbezogene Daten grundsätzlich als Jedermann-Recht ausgestaltet, allerdings nach einer allgemeinen Liegepflicht von 30 Jahren, die bei personenbezogenen Daten auf 30 Jahre nach dem Tode bzw. – für den Fall der Nichtfeststellbarkeit des Todeszeitpunkts - auf 110 Jahren nach der Geburt verschärft wird. In dieser Grundsatzregelung kommt zum Ausdruck, dass nach Ablauf der Schutzfristen jeder Person, nicht nur der institutionellen Forschung die Forschungsfreiheit zuerkannt wird.

Diese erhält im Archivrecht jedoch eine Privilegierung: Die Schutzfristen können verkürzt werden (ohne dass hierfür eine Zeitspanne vorgesehen ist), wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben ... unerlässlich ist ...und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen (z.B. Anonymisierung) ausgeschlossen werden kann (§ 5 Abs. 5 S.2 BArchG).

### *Rechtslage nach dem StUG*

Das derzeitige StUG ordnet sich in dieses System auf differenzierte Weise ein. Nach der grundsätzlichen Logik sind die Stasi-Unterlagen bereits jetzt als Archiv im Sinne des Archivrechts zu betrachten, da die Primärnutzung der Daten entfallen ist. Andererseits weicht es bisher im Hinblick auf den Zugang durch die Forschung erheblich von den archivrechtlichen Regeln ab und übernimmt teilweise datenschutzrechtliche Vorgaben.

- Liegefristen sind dem StUG nicht bekannt, eine Freigabe nach dem Ablauf von bestimmten Fristen ist bisher nicht vorgesehen,
- Forschung wird nicht im Hinblick auf ein „wissenschaftliches Interesse“, sondern in Zusammenhang mit der politischen und historischen Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes definiert (wobei die Kommentierung aus dem Gesetzestext „Für die Forschung *und zum* Zweck der ... Aufarbeitung“ „Forschung *zum* Zwecke der ... Aufarbeitung“ gemacht hat, damit den Aspekt neugierend, das die Forschungsfreiheit auch die Freiheit umfasst, den Zweck der Forschung selbst zu definieren,
- der externen Forschung wird nur ein beschränkter Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt (im Gegensatz zur internen Forschung des Bundesbeauftragten).

Insbesondere wird die im Datenschutz- und Archivrecht bei allen Betroffenen gleichermaßen vorzunehmende Prüfung der schutzwürdigen Interessen im StUG wie bei dem Zugangsrecht der Betroffenen nach Personengruppen differenziert:

Unterlagen mit personenbezogenen Daten Betroffener im Sinne des StUG werden nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (es sei denn diese haben eingewilligt), personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Begünstigten sehr wohl, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden. Für Personen der Zeitgeschichte gilt das Gleiche.

Das bedeutet, dass nach der derzeitigen Rechtslage überhaupt kein Zugang der (externen) Forschung zu Betroffenenendaten besteht, mangels Liegefristregelung auch

nicht zu Daten seit langer Zeit Verstorbener. Eine Regelung äquivalent zum Verkürzungsprivileg der Forschung im Archivrecht fehlt konsequenterweise. Die Daten von Tätern und Begünstigten (und diejenigen der Personen der Zeitgeschichte) können dagegen jederzeit nach Prüfung schutzwürdiger Interessen herausgegeben werden.

Angesichts des Archivcharakters des StUG muss auf Dauer eine Angleichung der Regelungen an das Bundesarchivgesetz erfolgen. Datenschutzrechtliche Elemente, die dem StUG eigen sind (z.B. Ausschluss jeden Zugriffs auf Betroffenenendaten ohne deren Einwilligung), sollten auf das Maß beschränkt bleiben, das auch 25 Jahre nach Auflösung des MfS für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte unabdingbar ist.

### *Künftige Lösungen*

Dem Grundsatz, dass der archivischen Forschung nur archivwürdige Bestände zur Verfügung stehen, sollte auch bei der künftigen Ausgestaltung des Stasi-Unterlagen-Rechts Rechnung getragen werden. Die diesen Grundsatz negierende, unter dem Stichwort „authentische Forschung“ vorgetragene Forderung auf Aufbewahrung des Gesamtbestandes widerspricht den bislang ansonsten vorgetragenen Anforderungen der historischen Forschung. Personen, bei denen die Kenntnis ihrer Lebensumstände keinen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte leisten können, müssen nicht dulden, Zeit ihres Lebens und darüber hinaus zum Gegenstand der Forschung gemacht zu werden, zumal wenn die Unterlagen nicht nur Daten aus der Privatsphäre, sondern erschwerend auch Daten über den Kernbereich der Persönlichkeit enthalten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter keinen Umständen (mehr) verarbeitet werden dürfen. Eine nach archivischen Grundsätzen vorgenommene Bewertung der Archivwürdigkeit der Unterlagen von besonders bedeutsamen oder exemplarischen Vorgängen und deren (fristlose) weitere Aufbewahrung sollte den Bedürfnissen der historischen Forschung genügen.

Bei der Bewertung der Archivwürdigkeit der Stasi-Unterlagen wird auch dem Umstand Rechnung getragen werden müssen, dass die darin enthaltenen Daten zum großen Teil auf menschenrechtswidrige Weise erhoben wurden, und deren weitere Aufbewahrung von vorneherein nur vor dem Hintergrund des Aufarbeitungs- und Re-

habilitationsinteresses gerechtfertigt war. Sollten besondere personenbezogenen Daten, insbesondere wenn sie den Kernbereich der Persönlichkeit betreffen, wegen ihres exemplarischen Charakters gleichwohl für künftige Forschung weiter verwahrt werden, könnte daran gedacht werden, die bislang im Archivrecht nur im öffentlichen Interesse bestehende Möglichkeit der Verlängerung der Liegefristen auf persönlichkeitsrechtliche Belange zu erstrecken.

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, wird bei der Herausgabe von Daten für Forschungszwecke keine Differenzierung nach Personengruppen (Opfer/Täter) mehr zu rechtfertigen sein. Diese Differenzierung mag angesichts des Rehabilitationsbedürfnisses in den Jahren nach der Wiedervereinigung gerechtfertigt gewesen sein. Nach mindestens 25 Jahren muss jedoch gegenüber den subjektiven Bedürfnissen der objektiven Betrachtung der Ereignisse Raum gegeben werden. Das heißt konkret, dass bei der Prüfung der schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten in die Forschung einbezogen werden sollen, ein gleicher Maßstab anzulegen sein wird. Das schließt nicht aus, dass bei der Prüfung der schutzwürdigen Interessen die Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst im Einzelfall als die Schutzwürdigkeit mindernd Berücksichtigung finden kann, im sicher weit geringerem Maße die Tatsache, dass Personen begünstigt waren.

Der Forschungsfreiheit widerspricht die gesetzliche Festlegung auf ein bestimmtes Forschungsziel. Das künftige Gesetz wird klarstellen müssen, dass nicht nur Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes (so die verbreitete Meinung), sondern Forschung jeder Art Zugang gewährt werden muss (wie dies der konkrete Wortlaut des StUG auch ist, § 32 Abs. 1 S.1).

Schließlich wird die derzeit bestehende Ungleichheit beim Aktenzugang zwischen unbegrenzter interner und begrenzter externer Forschung in Frage zu stellen sein, insbesondere auch im Hinblick auf die der Forschungstätigkeit folgenden Publikationen: Publikationen, die auf Grund des vollständigen Aktenstudiums erfolgen, haben einen anderen Charakter als diejenigen, die sich nur auf teilanonymisierte Bestände stützen konnten. Das in beiden Fällen bestehende Verbot, Daten zu veröffentlichen, die überwiegende schutzwürdige Interessen beeinträchtigen, hebt dieses quellenori-

enterte Manko nicht auf. Die ursprünglich hinter der differenzierten Regelung stehende Intention, den Zugang zu personenbezogenen Daten auch der Betroffenen unter das besondere Regime des Bundesbeauftragten zu stellen, dürfte in Zukunft mit der Forschungsfreiheit, der auch ein Aspekt der Gleichheit aller Forschenden zu Grunde liegt, nicht mehr vereinbar sein und sollte in einer Neuregelung keine Berücksichtigung mehr finden.